

Förderkreis GW Bochum e. V.

Satzung

§ 1

- 1) Der Verein führt den Namen

„Förderkreis GW Bochum“

mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung.

- 2) Der Sitz des Vereins ist Bochum.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke des Sportvereins TC Grün-Weiß Bochum e.V. beschafft und diesen dadurch materieller und ideeller Hinsicht fördert. Die gesamten Mittel des Vereins sind für diesen Zweck zu verwenden. Der Sportverein TC Grün-Weiß Bochum e.V. hat diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports einzusetzen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

- 1) Die Mitgliedschaft kann jede volljährige natürliche oder juristische Person erwerben.
- 2) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muß.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand hat der Antragsteller das Recht, seinen Aufnahmeantrag der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder bei Auflösung des Vereins.
- 4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- 5) Wenn ein Mitglied des Vereins schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für mehr als zwei Jahren in Verzug gerät, kann es durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 3

- 1) Beiträge sind für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils in der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
- 2) Auf etwa vorausbezahlte Beiträge kann ein ausgeschlossenes oder ausgetretenes Mitglied keinen Rückzahlungsanspruch geltend machen.

§ 4

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 5

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis anstelle des 1. Vorsitzenden nur tätig werden, wenn dieser verhindert ist.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- 4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird dessen Amt für die Dauer der restlichen Amtsdauer des Ausgeschiedenen von einem der übrigen Mitglieder des Vorstandes kommissarisch wahrgenommen. Die Mitgliederversammlung kann für die Restdauer der Wahlzeit ein neues Vorstandsmitglied wählen.

§ 6

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
 - d) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern.

§ 7

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Die Tagesordnung braucht bei der Einladung nicht mitgeteilt werden.
- 2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimmabgabe des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung mitzuteilen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - c) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

d) Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

- 5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 6) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Tennisverein TC Grün-Weiß Bochum e.V., der das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bochum, den 26. Mai 2000